

Urheber- und Kopierrechte bei Skripten, Lehrbüchern und eLearning-Materialien

Merkblatt für die ELAN III-Projekte

Janine Horn, ELAN AG, Service-Einheit Rechtsfragen, Oldenburg

Was schützt das Urheberrecht?

Werke als individuelle geistige Leistung (§ 2 II UrhG) unabhängig von Werkart	Abschließend im Gesetz genannten Leistungen (§§ 70 ff. UrhG)	
Texte		Sendungen
Computerprogramme		Künstlerische Darbietungen
Reden, wie Vorlesungen		Tonträgeraufnahmen
Individuell gestaltete Fotos	Lichtbilder, wie einfache Fotos	
Filme, wie Spielfilme	Laufbilder, wie Lehrfilme	
Werke der bildenden Kunst, wie Bilder und Abbildungen		
Datenbankwerke oder sonstige Sammelwerke mit individueller Auswahl	Datenbank mit Investitionsleistung	
Darstellung wissenschaftlicher und technischer Art	Wissenschaftliche Ausgabe	Erstausgaben
Individuelle Bearbeitungen von Werken		
Multimediawerke als unbenannte Werkart		

- Voraussetzung für Schutz als Werk ist Individualität und Schöpfungshöhe
 - Grundsatz: minimaler Gestaltungsspielraum reicht aus
 - Ausnahme: erhöhte Anforderungen der Rechtsprechung an bestimmte Werkarten, insb. Werke der bildenden Kunst
 - Grafiken i.d.R. nicht durch UrhG geschützt
- Kein Urheberrechtsschutz für Ideen, Methoden, Theorien, wissenschaftliche Lehren (Freihaltebedürfnis)
 - Didaktische Konzeption einer Lehrveranstaltung als solches ist nicht geschützt, nur die konkrete Darstellung eines Lehrmoduls, dem ein bestimmtes Konzept zugrunde liegt, kann geschützt sein
 - Schutz wissenschaftlicher Werke und Lehrmaterial:
 - Geschützt ist nur der wissenschaftliche Inhalt in der konkreten Darstellungsweise
 - Schutz begründende Gestaltungsspielraum ist durch Forschungsgegenstand und vorgegebene Fachsprache begrenzt
 - Schutz immer dann, wenn wissenschaftliche Stoff besonders anschaulich erläutert wird!

Wer fremde Werke verwendet, sollte im Zweifel davon ausgehen, dass diese urheberrechtlich geschützt sind. Denn die Anforderungen an den Urheberrechtsschutz sind generell gering und die Einschätzung der ausreichenden Individualität im urheberrechtlichen Sinn schwierig.

Welche Rechte gewährt das Urheberrecht?

Ideelle Interessen	Materielle Interessen
Persönlichkeitsrechte	ausschließlichen Verwertungsrechte
Namensnennung	Vervielfältigung
Recht der Erstveröffentlichung	Verbreitung
Schutz der Integrität des Werkes	Öffentliche Wiedergabe
	Bearbeitung
	Anspruch auf angemessene Vergütung

Der Urheber entscheidet grundsätzlich allein, wer auf welcher Weise zu welchen Konditionen seine Werke nutzen darf (Vergabe von Nutzungsrechten). Ausnahmen bestehen, sofern das Gesetz eine Nutzung im Interesse der Allgemeinheit vorsieht (sog. Schranken des Urheberrechts).

Wem steht das Urheberrecht und wem die Nutzungsrechte zu?

- Originär dem Urheber als Schöpfer des Werkes bzw.
- Miturheber bei Projektarbeit
- Arbeitgeber des Urhebers bei Dienstwerken
- Rechteinhaber bei Lizenzvergabe (Verlage)

Wann stehen der Hochschule die Nutzungsrechte an den Werken der Hochschulbeschäftigten zu?

- Nutzungsrechte stehen der Hochschule zu, sofern ausdrücklich vereinbart oder Werke in Erfüllung der Dienstpflicht geschaffen wurden (Dienstwerke)
- Nutzungsrechte an Computerprogrammen stehen Hochschule von Gesetzes wegen zu
- Wissenschaftliche Personal steht unter dem Postulat der freien Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)
- Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten gilt daher nicht uneingeschränkt
 - Professoren sind in forschender und lehrender Tätigkeit weisungsfrei und eigenverantwortlich
 - Nutzungsrechte - auch für Computerprogramme - liegen i.d.R. beim Hochschullehrer
 - Anbietungspflicht nach Rechtsprechung ausnahmsweise bei
 - ✓ Inanspruchnahme erheblicher Personal- und Sachmittel oder
 - ✓ Hochschule beabsichtigt erkennbar die Nutzung eines näher bestimmten Werkes
- wissenschaftliche Mitarbeiter erbringen weisungsgebunden wissenschaftliche Dienstwerke
 - Ausnahme: eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit (Promotion)
- Nicht angestellten Studierende, Diplomanden und Doktoranden steht die Verwertung ihrer Werke bis auf die Beschränkungen aus Studien- und Promotionsordnungen frei
 - bei Verwendung ist Nutzungsvereinbarung notwendig

Dürfen wissenschaftliche Autoren ihre Lehrbücher auf der Hochschulwebsite bereitstellen?

- Folgen für wissenschaftliche Autoren hat der Wegfall des gesetzlich verankerten Verbots der Einräumung zum Zeitpunkt des Verlagsvertragsschlusses unbekannter Nutzungsarten

§ 31 IV a.F. UrhG Einräumung nichtig	§ 31a UrhG Einräumung wirksam
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Einräumung von Nutzungsrechten, deren wirtschaftlicher und technischer Wert z.Zt. des Vertragsschlusses nicht absehbar ist • Risikogeschäft zu Lasten des Lizenznehmers 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Schriftform • Ausnahme Open Source / Open Content • 3 Monate Widerrufsrecht nach Mitteilung des Lizenznehmers • Ausnahme soweit Vergütung nach Bekanntwerden vereinbart • Anspruch auf „gesonderte angemessene Vergütung“ nach Bekanntwerden

- Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Verbots der Einräumung unbekannter Nutzungsarten steht die Einführung des Rechtes zur retrospektiven Digitalisierung für Verlage und sonstige Verwerter (§ 137I UrhG)
- Fiktion: Alle ab 1966 (Inkrafttreten des UrhG) eingeräumten Exklusivrechte umfassen auch die unbekanntes und bis ca. 1995 unübertragbaren Offline- und Online-Verwertungsrechte, wenn kein Widerspruch durch den Urheber fristgerecht erfolgt
- Archive können elektronisch erschlossen, geöffnet und verwertet werden (Zeitungsartikel auf CD-ROM, Bücher als eBook-Ausgabe)

Autoren dürfen Werke, die als Printmedium in einem Verlag erschienen sind, grundsätzlich nicht mehr digital selbst verwerten. Das per Gesetz rückwirkend den Verlagen eingeräumte und zuvor bis 1995 als Verwertungsmöglichkeit im Sinne des UrhG nicht bekannte Nutzungsrecht der digitalen Nutzung, muss bei den Verlagen durch einen Widerspruch des Autors fristgerecht zurückgeholt werden.

Wem stehen die Nutzungsrechte bei Teamarbeit zu?

- Miturheberschaft (§ 8 UrhG) erfordert, dass jeder einen eigenen schöpferischen Beitrag leistet, der selbst ein schutzfähiges Werk darstellt und andererseits Bestandteil eines einheitlichen Werks ist
- Verwertung kann nur mit Zustimmung aller Miturheber erfolgen
- Bloßer Gehilfe ist hingegen, wer Vorgaben und Anweisungen folgt ohne eigene schöpferische Ideen umzusetzen (z.B. wissenschaftlicher Mitarbeiter erstellt Gliederung eines Aufsatzes im Auftrag des vorgesetzten Professors)

Was folgt aus dem Urheberrechtsschutz?

- Grundsätzlich bedarf die Nutzung durch Dritte der Zustimmung des Urhebers (Lizenz)
- Die urheberrechtswidrige Nutzung kann eine strafrechtliche Verfolgung sowie Schadensersatz- und Unterlassungsklagen des Urhebers bzw. Rechteinhabers nach sich ziehen
- Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst haftet der Dienstherr nur für Schadensersatz (Amtshaftung); Unterlassungsansprüche und Straftaten sind selbst zu verantworten

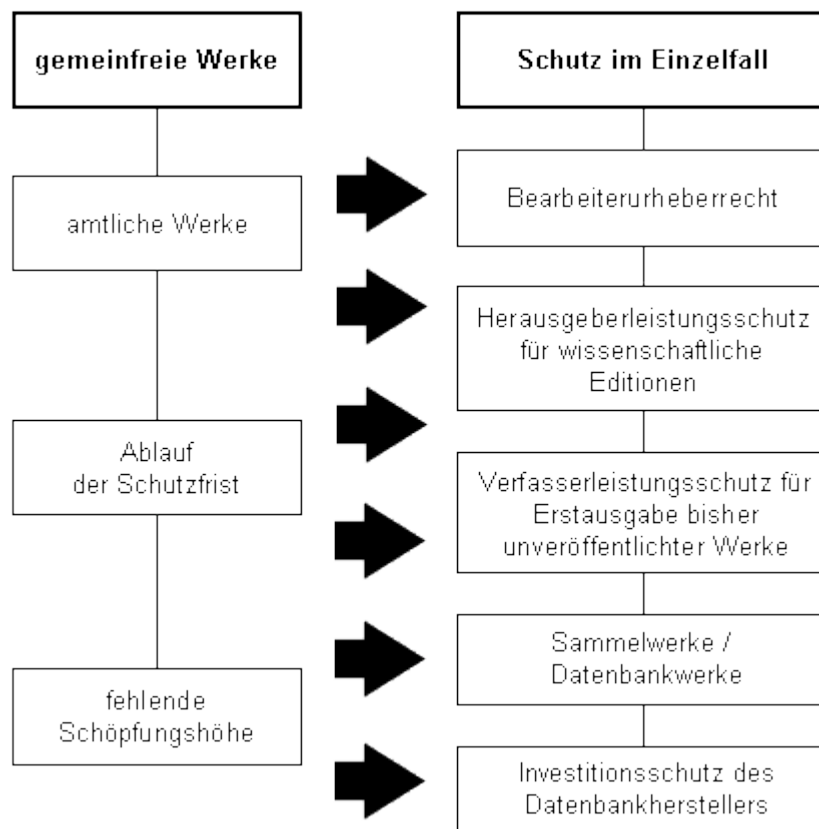
Wann sind Werke ohne der Zustimmung des Urhebers nutzbar ?

- Bei Gemeinfreiheit des Werkes
 - amtliche Werke (Gesetze, Gerichtsurteile)
 - Ablauf der Schutzfrist
 - ✓ 70 Jahre post mortem auctoris bei Werken
 - ✓ 15, 25 bzw. 50 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung bei Leistungen
- Sofern Nutzungsrecht durch Urheber oder Nutzungsberechtigten
 - vertraglich aufgrund Lizenz (z.B. Nationallizenz, Campuslizenz)
 - gegenüber der Allgemeinheit (z.B. Creative Commons, GPL)
 - eingeräumt wurde
- Wenn eine gesetzliche Schranke im UrhG die Nutzung erlaubt (z.B. Zitatrecht, Wissenschaftsparagraph, Bibliotheksparagraph)

Wann bedarf die Nutzung gemeinfreier Werke dennoch der Zustimmung?

Gemeinfreie Werke können:

- Elemente eines Datenbankwerkes oder Sammelwerkes sein (z. B. Abbildungen oder Texte eines Online-Lexikon)
- Elemente einer Datenbank sein (z.B. auf bloße Vollständigkeit beruhende Rechtsprechungsdatenbank)
- Bearbeitet worden sein und als solche selbständig als Bearbeitung Werkschutz genießen (z.B. Gerichtsurteile mit redaktionellen Leitsätzen)
- Als Teile einer wissenschaftlich-methodisch durchgeführten textgetreuen Rekonstruktion herausgegeben worden sein (z.B. Musikeditionen)
- Erstmalig zusammengetragen und veröffentlicht sein (z.B. Grimm's Märchen)



Bei der Verwendung gemeinfreier Werke ist immer darauf zu achten, dass diese nicht ungeprüft aus der Quelle entnommen werden. Diese kann selbst eine nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Leistung darstellen. Gemeinfreie Werke sollten nur einzeln aus Primärquellen entnommen und selbstständig zusammengestellt und inhaltlich aufbereitet werden.

Wann nutze ich urheberrechtlich geschützte Werke in der Lehre?

- Das UrhG unterscheidet zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung (§ 15 UrhG), wie der Vervielfältigung eines Werkstücks und der unkörperlichen Wiedergabe eines Werkes
- Maßgeblich für die Veranschaulichung der Lehre ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe des § 15 II UrhG
- Der Urheber bestimmt, ob sein Werk öffentlich wiedergegeben wird
- Nichtöffentliche Wiedergaben greifen nicht in die Verwertungsrechte des Urhebers ein und sind somit zustimmungsfrei möglich
- Die für eine zustimmungsfreie Nutzung maßgebliche Nichtöffentlichkeit setzt eine persönliche Verbindung der Studierenden untereinander oder zur Lehrkraft voraus, die hinreichend stark ist, unter den Studierenden das Bewusstsein der persönlichen Verbundenheit zu entwickeln
- Öffentlichkeit bestimmt sich nach der
 - Art und Weise der Beziehung
 - Zeitdauer des Zusammenseins
 - Kontinuität des Teilnehmerbestandes
 - Größe des Teilnehmerkreises (Indizwirkung)
- (z.B. die Wiedergabe vor einer Schulklasse ist nach der Rechtsprechung nicht öffentlich)

Bei großer Teilnehmerzahl scheidet eine persönliche Verbundenheit nach der Lebenserfahrung aus; ebenso bei kleiner Teilnehmerzahl einer Fernlehrveranstaltungen mit wenigen Präsenzphasen.

Universitäre Lehrveranstaltungen sind mangels persönlicher Verbundenheit der Studierenden untereinander öffentlich i.S. des UrhG. Die Wiedergabe von Werken in diesen greift somit grundsätzlich in das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein und ist von der Zustimmung bzw. dem Eingreifen einer Schrankenbestimmung des UrhG abhängig.

- Die Zuordnung der zur Veranschaulichung der Lehre vorgenommenen Werknutzungen zu den einzelnen Verwertungsrechten ist erforderlich, da die Schrankenbestimmungen bestimmte Verwertungsrechte freistellen

Handlung	Verwertungsrecht	Beispiel
Verteilen von Datenträgern an Studierende	Verbreitungsrecht	Papierkopie oder digitale Kopie auf CD eines Fachaufsatzes
Kopieren, Scannen, Digitalisieren, Speichern	Vervielfältigungsrecht	Fotokopieren oder scannen eines Fachaufsatzes
Ergänzung und Umarbeitung	Bearbeitungsrecht	Bildbearbeitung, Erstellung von Fragenkatalog zu einem Lehrbuch
Wiedergabe von Bildern oder Bildfolgen mittels Wiedergabemedien im Hörsaal	Vorführungsrecht	Wiedergabe von wissenschaftlichen Darstellungen oder Filmen mittels Beamer
Wiedergabe von zuvor aufgezeichneten Vorträgen oder Aufführungen im Hörsaal	Wiedergaberecht durch Bild- oder Tonträger	Wiedergabe einer aufgezeichneten Vorlesung
Wiedergabe von Funksendungen oder Werken aus dem Internet durch Wiedergabemedien im Hörsaal	Wiedergaberecht von gesendeten Funksendungen oder im Internet distribuierten Werken	Online-Surfen im Internet mittels Beamer
Einstellen von Werken im Intra- oder Internet zum individuellen Abruf durch Studierende	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	Fachaufsatz wird auf eLearning-Plattform oder zum Abruf von verschiedenen PC-Arbeitsplätzen eingestellt
Live-Streaming	Senderecht	Live-Wiedergabe einer Vorlesung im Internet
Video-Podcast zum Download	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	Archiv von Vorlesungen als Videofile im Internet
Versand über eine Mailingliste	Recht der öffentlichen Wiedergabe, Recht der Vervielfältigung	Versand eines Fachaufsatzes an Seminarteilnehmer
Linksetzung	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sofern fremde Inhalte bereits auf verweisender Seite bereitgehalten	Thumbnails als Links

Wann ist die Nutzung gesetzlich erlaubt?

Die für die Lehre relevanten Schranken sind

- Zitatrecht (§ 51 UrhG)
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)
- Recht der Vervielfältigung zu Prüfungszwecken (§ 53 III Nr. 2 UrhG)
- Recht der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 II Nr. 1 UrhG)
- Recht der Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 II Nr. 2 UrhG)
- Recht der Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)
- Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG)
- Freie Benutzung eines vorbestehenden Werkes (§ 24 UrhG)
- Sonderregelungen für Computerprogramme und Datenbanken (§§ 69c, 87c UrhG)

Was erlaubt das Zitatrecht (§ 51 UrhG)?

Beispiele

- Einzelne Texte werden in eine Dissertationsschrift aufgenommen und wissenschaftlich hinterfragt
- Einzelne Abbildungen werden in eine Text eingebunden und interpretiert
- Zur Veranschaulichung des Inhalts eines Lehrskripts wird ein Text aufgenommen

Folge

- In Lehrmaterial enthaltene zulässige Zitate dürfen vervielfältigt, verbreitet oder in Netzwerken vergütungsfrei öffentlich zugänglich gemacht werden

Voraussetzungen

- Verwendung von bereits im Internet oder anderweitig veröffentlichter Werke
- Aufnahme in ein eigenes Werk i.S.d. UrhG
- Besonderer Zitatzweck
- Im zum Zweck gebotenen Umfang
- Urheberinteressen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden
 - Interessenabwägung zwischen Zitatzweck und Verwertungsinteresse des Urhebers erforderlich

derlich

- Das grundgesetzlich in Art. 14 I GG geschützte Verwertungsinteresse des Urhebers tritt nur dann zurück, wenn ein geringer Eingriff ohne Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile erfolgt
- Keine Substitutionskonkurrenz, d.h. die zitierten Inhalte ersetzen nicht die Beschaffung des zitierten Werks
- Das Wissenschaftliche Großzitat, Kleinzitat sowie Musikzitat wurden als Beispiele eines zulässigen Zitats in die Neufassung des Zitatrechts übernommen

Einzelne ganze Werke jeder Art dürfen in multimedial präsentierte Skripten, Vorlesungen sowie Lehrfilmen zur Erläuterung des wissenschaftlichen Inhalts aufgenommen werden, soweit das Lehrmaterial selbst als schutzfähiges wissenschaftliches Werk zu qualifizieren ist. Die Veranschaulichung des Lehrstoffs als Zitat zweck kommt nur dann in Betracht, wenn die Veranschaulichung mittels fremder Inhalte der Erläuterung der eigenen Darstellung des wissenschaftlichen Lehrstoffs dient, nicht hingegen wenn die Vermittlung des Lehrstoffs durch das Zitat selbst erfolgt (wissenschaftliches Großzitat).

Als Kleinzitat dürfen Ausschnitte aus fremden Werken nach erweiternder Auslegung neben Sprachwerken auch in sonstige Werkarten zum Zweck des Belegs der eigenen Ausführungen übernommen werden. Sofern sachlich erforderlich, dürfen auch ganze Werke, insbesondere Abbildungen, übernommen werden (großes Kleinzitat).

- Nach dem LG München ist die Privilegierung von Forschung und Lehre durch Art. 5 Abs. 3 GG auch im Rahmen des Kleinzitats dahingehend zu berücksichtigen, dass auch längere Einzelzitate, die auch ein ganzes kürzeres Werk umfassen können, zulässig sind, wenn sie zum Zweck der Vermittlung von Lerninhalten in einer universitären Lehrveranstaltung erfolgen
- Das Gericht hielt Literaturzitate in wirtschaftswissenschaftlichen Skripten, die als Druck an einen begrenzten Kreis von Studierenden verteilt wurden für zulässig; die unbegrenzte Bereitstellung im Internet wegen der weitergehenden Nutzungsmöglichkeit hingegen nicht

Eine erweiternde Auslegung des Zitatzweck über die Belegfunktion hinaus als Mittel zur Veranschaulichung der wissenschaftlichen Lehre im Hinblick auf die vorbehaltlos in Art. 5 Abs. 3 GG gewährte Lehrfreiheit ist aufgrund der in den explizit für Forschung und Lehre privilegierenden Schrankensbestimmungen getroffenen Wertentscheidung, nämlich Werknutzungen in der Hochschule nur gegen Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft zuzulassen, jedoch fraglich. Dies gilt wegen der Substitutionsgefahr insbesondere, wenn Auszüge aus Lehrbüchern in eigene Lehrmaterialien aufgenommen werden sollen. Die Entscheidung des LG München ist somit als Einzelfallentscheidung zu betrachten und eine Entscheidung des BGH abzuwarten.

Was erlaubt der Wissenschaftsparagraph § 52a UrhG?

§ 52a UrhG regelt zwei Anwendungsfälle:

- Veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für Unterrichtszwecke einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern online zugänglich zu machen (Studierende einer Lehrveranstaltung)
- Veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für Forschungszwecke einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen online zugänglich zu machen (Forscherteams)

Was erlaubt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht (§ 52a UrhG)?

Beispiel

- Mehrere Fachaufsätze und Auszüge aus Lehrbüchern werden digitalisiert und Vorlesungsteilnehmern auf der Internetseite des Lehrstuhls passwortgeschützt bereitgestellt
- Ausschnitte aus zwei Jahre alten Kinofilmen und aktuellen Lehrfilmen sowie kurze Videos werden als Lehrmaterial passwortgeschützt im LMS zu einem Lehrmodul bereitgestellt

Folge

- Die öffentliche Zugänglichmachung sowie die dazu erforderliche Vervielfältigung (Digitalisierung und Upload) von kleinen Teilen eines Werkes oder Werken geringen Umfangs ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Es besteht aber eine Vergütungspflicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft

Voraussetzungen

- Veröffentlichte Werke (analog oder digital im Internet)
- kleine Teile umfassen 10-20%, entnommene Teil darf das Original nicht inhaltlich ersetzen
- Werke geringen Umfangs sind solche, die im Vergleich zu Werken der gleichen Werkart verhältnismäßig gering sind (Bilder, kurze Texte, Videosequenzen)
- Einzelne Beiträge aus Zeitschriften (einzelne Fachaufsätze aus einer Zeitung)
- Sukzessive Nutzungen von kleinen Teilen sind unzulässig, sofern der zulässige Umfang insgesamt überschritten wird
- Folgende Werke dürfen nicht bzw. eingeschränkt verwendet werden:
 - Ausschließlich für den Gebrauch im Schulunterricht bestimmte Werke jeder Art
 - Verwertungsverbot nach Gesetzeswortlaut von Kinofilmen bis zwei Jahre nach der Erstverwertung im Kino
 - Rechtsunsicherheit besteht für die nicht im Gesetz geregelten anderweitig veröffentlichten Filmwerke, wie Lehr- oder Dokumentarfilme
- Verwendung zur Veranschaulichung des *Unterrichts*
 - Auch zur Vor- und Nachbereitung (digitale Semesterapparat)
 - Nach überwiegender Auffassung nicht zu Prüfungszwecken
- Technische Begrenzung auf Teilnehmer einer bestimmten Lehrveranstaltungen, wie Passwort
 - Die Wirksamkeit der technischen Zugangsbeschränkung ist während der Bereitstellung zu kontrollieren
 - Die Gewährleistung einer absoluten Wirksamkeit ist jedoch nach überwiegender Auffassung nicht zumutbar
- Nicht zu kommerziellen Zwecken
 - ✓ Studiengebühren, die dem Kostendeckungsprinzip folgen
 - ✓ Kostendeckende Zugangsgebühren (Medienentgelte)
- Erlaubte Verwertungshandlung
 - Öffentliche Zugänglichmachung im Internet zum individuellen Abruf durch den berechtigten Nutzerkreis
 - Vervielfältigung (digitalisieren und speichern) zum Zweck anschließender öffentlicher Zugänglichmachung

- Nicht die dauerhafte Archivierung von geeignetem Lehrmaterial (Vorratsvervielfältigung)
- Privilegierung besteht nur bis 31.12.2008, die Nutzung ist dann einzustellen

§ 52a UrhG erlaubt die passwortgeschützte Bereitstellung von Werken zu Lehrzwecken im Internet für die Unterrichtsteilnehmer und die dafür erforderlichen Vervielfältigungen. Nicht erlaubt sind Vorratsvervielfältigungen. Rechtsunsicherheit besteht bei der Verwendung von Filmen, die nicht Kinofilme sind, sowie bei der Verwendung zu Prüfungszwecken. Es ist zu beachten, dass die Erlaubnis ohne Verlängerung durch den Gesetzgeber am 31.12.2008 erlischt. Eine Weiternutzung der Lehrinhalte stellt dann eine Urheberrechtsverletzung dar.

Was erlaubt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für Forschung (§ 52a UrhG)?

Beispiel

- Die Teilnehmer eines kleinen Forschungskolloquiums stellen sich gegenseitig Fachaufsätze passwortgeschützt online bereit

Folge

- Die öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen ist für deren eigene Forschungszwecke zulässig
- Es besteht aber auch hier eine Vergütungspflicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft

Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen entsprechen überwiegend der Privilegierung zu Unterrichtszwecken
- Abweichend dürfen nicht nur kleine Teile verwendet werden
- Ausschließlich zum Zweck der Forschung, nicht Lehre
- Gesetzgeber geht von kleinen Forscherteams aus
- Kommerzielle Auftragsforschung problematisch

Der Wissenschaftsparagraph ist wegen der engen Zweckbegrenzung auf die eigene Forschung des Nutzers und nicht für Verwertungshandlungen zur Lehrvorbereitung, insbesondere auf Vorratsvervielfältigungen von geeignetem Lehrmaterial als auch die Bereitstellung zum Abruf in einem eLearning-Repository für Lehrende nicht anwendbar.

Wen trifft die Vergütungspflicht (52a IV UrhG)?

- Bis Ende 2007: Länder, vertreten durch die KMK, führen aufgrund eines Gesamtvertrages Pauschalvergütung auf Grundlage der Nutzungserhebung aus dem Jahr 2004 an die Verwertungsgesellschaften ab
- Ab 2008: Pauschalvergütung auf Grundlage einer *aktuellen Erhebung* an den Hochschulen nach einheitlichen Tarifen und tatsächlicher Nutzung
- Entwurf eines Gesamtvertrages mit Tarifen

Vergütungspflicht trifft weder die Hochschulen, noch die einzelnen Lehrenden bzw. Studierenden, sondern das Land. Hochschulen und Lehrende müssen lediglich im Rahmen der Evaluation den Umfang der im Rahmen des § 52a UrhG genutzten Werke anzeigen (z.B. Evaluierung in Niedersachsen durch VirtUOS).

Was erlaubt das Recht zur Vervielfältigung zu Prüfungszwecken (§ 53 III Nr. 2 UrhG)?

Beispiel

- Im mündlichen Teil der Bachelorprüfung werden Artikel aus Zeitungen vorgelegt und nach der Prüfung wieder eingesammelt

Folge

- Das Herstellen oder das Herstellen lassen durch Mitarbeiter von einzelnen Vervielfältigungsstücken von kleinen Teilen eines Werkes oder von Werken geringen Umfangs ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Eine Vergütung erfolgt über die Kopiergeräte- und Leermedienabgabe

Voraussetzungen

- Staatliche Prüfungen oder Prüfungen an Hochschulen
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen, nicht Seminararbeiten
- Verwertungsumfang entspricht der Privilegierung zu Unterrichtszwecken an Hochschulen des § 52a UrhG
- Elektronische Datenbankwerke dürfen nicht verwendet werden
- Vervielfältigungen dürfen Anzahl der Prüflinge nicht überschreiten
- Erlaubt ist die Vervielfältigung und die Verwendung der Vervielfältigung ausschließlich in

der Prüfung

- Beschränkung nach überwiegender Auffassung auf analoge Kopie; computergestützte Prüfungsformen werden nicht privilegiert
- Überlassung der Vervielfältigungsstücke nur für Zeit der Prüfung
- Vervielfältigung zum Zweck der Prüfung nicht geboten, wenn Originale ohne unzumutbaren Kosten- und Zeitaufwand beschafft werden können (Kopierpreis)

Die für Hochschulen seit 1985 im UrhG bestehende Privilegierung der Vervielfältigung zu Prüfungszwecken ist nicht an computergestützte Prüfungsformen angepasst worden. Solange keine erweiternde Auslegung des Anwendungsbereiches durch die Rechtsprechung erfolgt, besteht für die Zulässigkeit computergestützter Prüfungsformen Rechtsunsicherheit. Zu beachten ist, dass computergestützte Prüfungen wegen der Unterscheidung zwischen Unterricht und Prüfung im UrhG als auch im europäischen Recht, nach überwiegender Auffassung auch nicht nach der Privilegierung für eLearning an Hochschulen des § 52a UrhG zulässig sind, und somit von einer klärenden Rechtsprechung abhängen.

Wann darf zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ein fremdes Werk vervielfältigt werden (§ 53 II Nr. 1 UrhG)?

Beispiel

- Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kopiert mehrere Fachaufsätze auch aus digitalen Datenbanken zur Vorbereitung eines eigenen wissenschaftlichen Aufsatzes und archiviert diese in einer Datei

Folge

- Die Herstellung oder das Herstellen lassen (etwa durch Mitarbeiter) von einzelnen Vervielfältigungsstücken von Werken ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Eine Vergütung erfolgt über die Kopiergeräte- und Leermedienabgabe

Voraussetzungen

Die Vervielfältigung

- dient dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
 - Wissenschaftliche Gebrauch umfasst Forschung und Lehre

- Keine Nutzung durch Externe
- Keine interne Nutzung durch Mehrere
- Keine öffentliche Wiedergabe an Studierende oder Wissenschaftler
- ist zum Zweck des wissenschaftlichen Gebrauchs geboten
 - Käufliche Erwerb oder Ausleihe in Bibliothek nicht zumutbar möglich
- dient keinen gewerblichen Zwecken
 - Auftragsforschung oder Nebentätigkeit fraglich
- Vervielfältigungsverbot für
 - Noten
 - Im Wesentlichen vollständige Bücher oder Zeitschriften (Gefahr der Substitution i.d.R. bei 75-90%)
- Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot
 - Abschreiben
 - Werk seit zwei Jahren vergriffen

Der eigene wissenschaftliche Gebrauch privilegiert analoge als auch digitale Kopien. Der eigene Gebrauch ist bereits dann verlassen, sofern die Vervielfältigungen mehreren Wissenschaftlern der eigenen Hochschule überlassen werden. Allenfalls kann die Nutzung innerhalb einer kleinen Organisationseinheit, wie einem Lehrstuhl zulässig sein. Die Bereitstellung in Netzwerken zum Abruf richtet sich allein nach § 52a UrhG. Das Anlegen eines elektronischen Archivs in Form von mehreren Aufsätzen in einer Datei zur Verwendung zur eigenen persönlichen wissenschaftlichen Arbeit ist hingegen zulässig.

Was erlaubt das Recht der Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 II Nr. 2 UrhG)?

Beispiel

- Einzelne Aufsätze werden digitalisiert und nach einem Themenschwerpunkt in einer Datei gespeichert

Folge

- Die Herstellung oder das Herstellen lassen von einzelnen Vervielfältigungsstücken von Werken ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig

- Eine Vergütung erfolgt über die Kopiergeräte- und Leermedienabgabe

Voraussetzungen

- Unter sachlichen Gesichtspunkten vorgenommene Sammlung von Werken
- Für die Vervielfältigung wird ein eigenes Werkstück benutzt
 - ausschließlich hochschuleigene Bestände (keine Fernleihe)
- Die Vervielfältigung
- dient der Aufnahme in ein eigenes Archiv
 - Keine Nutzung durch Externe
 - Keine interne Nutzung durch Dritte
 - Auch elektronische Nutzung durch interne geschlossene Nutzergruppen ist nach Rechtsprechung unzulässig
- ist zum Zweck der Archivierung geboten
 - Platz sparend komprimiert
 - Bestände gesichert werden
 - Nebeneffekt der besseren Sortierung unschädlich, aber keine zusätzliche Verwertung
 - Informationsversorgung als Hauptzweck ist unzulässig
- erfolgt auf Papier oder anderem analogen Träger oder
- erfolgt digital, die Nutzung des Archivs erfolgt aber nur analog (Ausdruck)
- erfolgt digital, das Archiv ist im öffentlichen Interesse tätig und verfolgt keinen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbszweck
 - Leitbild der Hochschulbibliothek, Informationen für Forschung und Bildung zu archivieren
 - Auftragsforschung und kostenpflichtige Weiterbildungsangebote problematisch

Einzelne Werke dürfen von Hochschulbibliotheken elektronisch archiviert und elektronisch genutzt werden, sofern diese im Eigentum der Hochschule stehen und keine auch nur mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Eine gleichzeitige Nutzung im Intranet durch mehrere interne Nutzer zur Verbesserung der Informationsversorgung stellt wegen der erheblichen erweiternden Nutzungsmöglichkeit keine privilegierte Archivierung dar. Eine interne digitale Nutzung ist nur nach

der Bestimmung zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven möglich. Die Archivierung von Werken durch das wissenschaftliche Personal richtet sich nach der Bestimmung des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs.

Was erlaubt das Recht der Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)?

Beispiel

- Die Hochschulbibliothek scannt Lehrbücher aus dem Präsenzbestand ein und stellt diese an PC-Arbeitsplätzen den Studierenden bereit

Folge

- Die öffentliche Zugänglichmachung an eigens dafür eingerichteten Leseplätzen innerhalb der Bibliothek ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Es besteht aber eine Vergütungspflicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft

Voraussetzungen

- Zuvor veröffentlichte Werke werden verwendet
- Diese stammen aus dem Bestand der Bibliothek
 - Grundsätzlich nicht mehr Exemplare gleichzeitig als der Bestand umfasst
 - Ausnahme nach der Gesetzesbegründung bei Belastungsspitzen bis zu vier Exemplare
- Zugänglichmachung erfolgt
- an eigens dafür eingerichtete elektronischen Leseplätzen innerhalb der Bibliothek
 - Ausschließlich On-the-spot-consultation
 - Keine Online-Nutzung in Zweigbibliotheken
 - Keine campusweite Nutzung
 - Keine digitalen Bibliotheken
- zum Zweck der Forschung oder privater Studien des Nutzers
- nicht zu unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecken
 - Medienentgelte und sonstige Kosten deckende Bibliotheksgebühren
- Zugänglichmachung stehen keine vertraglichen Regelungen entgegen

- Es besteht kein entsprechender Lizenzvertrag zwischen Verlag und Bibliothek

Im Hochschulbereich ist es allein den Hochschulbibliotheken erlaubt, ganze Bücher elektronisch an Leseplätzen zugänglich zu machen, nicht an anderen Einrichtungen der Hochschule. In der Nutzervereinbarung sollte ausdrücklich auf den Verwendungszweck der Forschung und privater Studien hingewiesen werden.

Was regelt der Bibliotheksparagraph (§ 53a UrhG)?

§ 53a UrhG regelt zwei Anwendungsfälle:

- Den Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken als Post- und Faxversand
- Den Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken als eMail-Versand oder sonstige elektronische Versand (Upload vom Server)

Wann dürfen Kopien auf Bestellung per Post- oder Fax versandt werden (§ 53a UrhG)?

Beispiel

- Ein Wissenschaftler bestellt eine Kopie eines Fachaufsatzes aus einer analogen Zeitschrift per Post aus der Bibliothek einer anderen Hochschule, um diesen für seine eigene wissenschaftliche Arbeit zu verwenden
- Eine Lehrkraft bestellt Artikel aus Zeitungen zur Verwendung in einer mündlichen Bachelorprüfung

Folge

- Die Vervielfältigung und Zusendung des Fachaufsatzes per Post ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Die analoge Kopie darf zum eigenen Gebrauch des § 53 UrhG weiterverwendet werden
- Es besteht aber eine Vergütungspflicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft

Voraussetzungen

- Einzelne Beiträge aus Zeitschriften (z.B. ganze Aufsätze)
- Kleine Teile eines erschienenen Werkes
 - Als Print-Medium erschienen
 - Nicht ausreichend ist im Internet veröffentlichte Werk
- Übermittlung per Post oder Fax

- Durch öffentliche Bibliotheken
- Nutzung durch den Besteller erfolgt zur Verwendung in den Fällen des § 53 UrhG, insbesondere zum
 - Privatgebrauch
 - eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
 - eigenen sonstigen Gebrauch, d.h. auch zu beruflichen oder wirtschaftlichen Zwecken
 - zur Verwendung in Prüfungen an Hochschulen

Lehrkräfte können auf Bestellung Auszüge aus Büchern und ganze Fachaufsätze als Papierkopie per Post auch für die Verwendung in Prüfungen an Hochschulen als auch zur Verwendung ihrer Nebentätigkeit als Gutachter in öffentlichen Bibliotheken bestellen. Die Vergütungspflicht gegenüber dem Urheber trifft die Bibliothek.

Wann dürfen Kopien auf Bestellung elektronisch versandt werden (§ 53a UrhG)?

Beispiel

- Eine Lehrkraft bestellt die Zusendung digitaler Kopien einiger Fachaufsätze aus einer Zeitschrift per eMail, um diese den Studierenden einer universitären Lehrveranstaltung als auch im Forschungskolloquium online bereitzustellen

Folge

- Das Scannen der Fachaufsätze und das Versenden dieser digitalen Kopien ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Die digitalen Kopien dürfen ohne Zustimmung des Urhebers zu Lehr- und Forschungszwecken gemäß § 52a UrhG weiterverwendet werden
- Es besteht aber eine Vergütungspflicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft

Voraussetzungen

- Einzelne Beiträge aus Zeitschriften (z.B. ganze Aufsätze)
- Kleine Teile eines erschienenen Werkes (z.B. einzelne Kapitel eines Buches)
 - Als Print-Medium erschienen
 - Nicht ausreichend ist im Internet veröffentlichte Werk

- Übermittlung ausschließlich in Form einer grafischen Datei
 - PDF-Faksimile
 - Nicht recherchierbar
- Nutzung durch den Besteller erfolgt zur
 - Veranschaulichung des Unterrichts
 - Wissenschaftlichen Forschung
 - nicht zur Verfolgung gewerblicher Zwecke
- Kein bestehendes Verlagsangebot zur Online-Bestellung
 - Angebot muss offensichtlich sein
 - Grundsätzlich Recherchepflicht der Bibliothek, allerdings gemeinsame zentrale Datenbank geplant
 - Angebot muss zu angemessenen Bedingungen erfolgen

Lehrkräfte können digitale Kopien von Auszügen aus Büchern oder Fachaufsätze in Hochschulbibliotheken oder anderen öffentlichen Bibliotheken bestellen und zur Veranschaulichung der Lehre im passwortgeschützten Bereich Studierenden einer Lehrveranstaltung online bereitstellen, sofern es sich um nicht kommerzielle Studienangebote handelt. Das Gleiche gilt für den Austausch in einem Forschungskolloquium, sofern es sich nicht um gewerbliche Auftragsforschung handelt.

Wann dürfen Datenbanken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch verwendet werden (§ 87c Abs. 2 Nr. 2 ?

Beispiel

- Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kopiert aus einer Online-Datenbank einzelne Messreihen, um diese für die Anfertigung eines wissenschaftlichen Papers zu verwenden

Folge

- Die Vervielfältigung von wesentlichen Teilen aus elektronischen und nicht-elektronischen Datenbanken ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig

Voraussetzungen

- Vervielfältigung
 - aus einer veröffentlichten Datenbank (im Internet frei zugänglich)

- aus elektronischen oder nicht-elektronischen Datenbank
- eines wesentlichen Teils, nicht Nutzung der Datenbank im Ganzen
- Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank
 - dient dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
 - ist zum Zweck des wissenschaftlichen Gebrauchs geboten
 - dient keinen gewerblichen Zwecken
 - keine Weiterverbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Teile

Die Voraussetzungen entsprechen denen des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs des § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG.

Wer darf wesentliche Teile aus Datenbanken zu Unterrichtszwecken verwenden (§ 87c Abs. 2 Nr. 3 UrhG)?

Beispiel

- Ein Lehrer kopiert aus einer Online-Datenbank über die Hälfte der enthaltenen Messreihen, um diese zur Veranschaulichung des Unterrichts zu verwenden
- Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kopiert aus einem Online-Lexikon einzelne wenige medizinische Fachbegriffe, um diese zur Veranschaulichung des Unterrichts zu verwenden

Folge

- Die Vervielfältigung von wesentlichen Teilen aus elektronischen und nicht-elektronischen Datenbanken ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig
- Die Vervielfältigung von unwesentlichen Teilen aus elektronischen und nicht-elektronischen Datenbanken ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig

Voraussetzungen

- Vervielfältigung
 - aus einer veröffentlichten Datenbank (im Internet frei zugänglich)
 - aus elektronischen oder nicht-elektronischen Datenbank
 - eines wesentlichen Teils, nicht Nutzung der Datenbank im Ganzen
- Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank
 - dient der Veranschaulichung des Unterrichts; nicht zu Prüfungszwecken
 - ist zu diesem Zweck geboten
 - dient keinen gewerblichen Zwecken
 - keine Weiterverbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Teile
- Die privilegierten Bildungseinrichtungen werden im Gesetz nicht einzeln genannt
- Anwendung der Regelung auf die Lehre an Hochschulen ist in der juristischen Literatur um-

stritten

Was für Teile dürfen Hochschulen zu Lehrzwecken aus Datenbanken verwenden?

Beispiel

- Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kopiert aus einer Online-Lexikon einzelne wenige medizinische Fachbegriffe, um diese zur Veranschaulichung des Unterrichts zu verwenden

Folge

- Die Vervielfältigung von unwesentlichen Teilen aus elektronischen und nicht-elektronischen Datenbanken ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig

Voraussetzungen

- Verwendung
- einer veröffentlichten Datenbank
- eines unwesentlichen Teils einer Datenbank
 - Wesentlichkeit bestimmt sich im Verhältnis der Größe des benutzten Teils zur Datenbank
 - Bedeutung des benutzten Teils angesichts der Qualität
 - Bedeutung des Datenbankanteils für die Nutzer (Substitution)
 - Faustregel: mehr als 50% des Datenbankinhalts
- Ausnahme wiederholt und systematische Nutzung von unwesentlichen Teilen (Umgehung)
 - Beeinträchtigung der normalen Auswertung der Datenbank
 - Sonstige Beeinträchtigung der Interessen des Datenbankherstellers

Insgesamt dürfen Datenbanken nicht übernommen werden. Unabhängig vom Eingreifen einer Schrankenbestimmung ist es im Hinblick auf die Informationsfreiheit grundsätzlich zulässig, unwesentliche Teile einer Datenbank in der Hochschullehre zu vervielfältigen und beliebig zu verwenden. Zu beachten ist, dass der entnommene Teil selbst ein schutzfähiges Werk sein kann. Ein unwesentlicher Teil liegt bei einer Entnahme von mehr als 50% nicht mehr vor. Die Vervielfältigung eines solchen wesentlichen Teils ist nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder zur Veranschaulichung des Unterrichts zulässig. Grundsätzlich findet Unterricht auch an Hochschulen statt, es besteht aber Rechtsunsicherheit, ob die Privilegierung der Vervielfältigung von wesentlichen Teilen einer Datenbank zur Veranschaulichung des Unterrichts auch für Hochschulen gilt. Bis zu einer Klärung durch die Gerichte, verbleibt den Hochschulen nur die grundsätzlich freie Nutzung von unwesentlichen Teilen einer Datenbank zu Lehrzwecken.

Wann dürfen Computerprogramme verwendet werden?

- Computerprogramme werden wie Sprachwerke geschützt, auf welche grundsätzlich die allgemeinen Schrankenbestimmungen anwendbar sind
- Für Computerprogramme kommen die allgemeinen Schrankenbestimmungen jedoch nur zur Anwendung, wenn
 - die Schranke der Sache nach einschlägig ist
 - die speziellen Regelungen für Computerprogramme (§§ 69c-e UrhG) nichts anderes bestimmen
- In Teilen können Computerprogramme nicht angewendet werden
- Denkbar ist eine Nutzung nach § 52a UrhG allenfalls als Ausdruck eines Programmlistings im Informatikunterricht
- §51 UrhG passt nach Sinn und Zweck nicht
- Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) greift nicht, da das Vervielfältigungsrecht für Computerprogramme in den §§ 69c-e UrhG spezielle Regelungen enthält

Wie ist vorzugehen, wenn technische Schutzmechanismen die erlaubte Nutzung verhindern?

- Entfernen von Schutzmechanismen ist verboten
- Sanktion als Straftat oder Ordnungswidrigkeit
- Anspruch auf Ermöglichung des Zugangs gegenüber Rechteinhaber für
 - ✓ Forschung und Unterricht
 - ✓ eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
 - ✓ eigenen sonstigen Gebrauch
 - ✓ eigenes Archiv
 - x nicht für Zitatrecht
- Keine Durchsetzungsmöglichkeit bei On-demand Angeboten digitaler Werke, die auf einer vertraglichen Basis erbracht werden (Datenbankverträge)

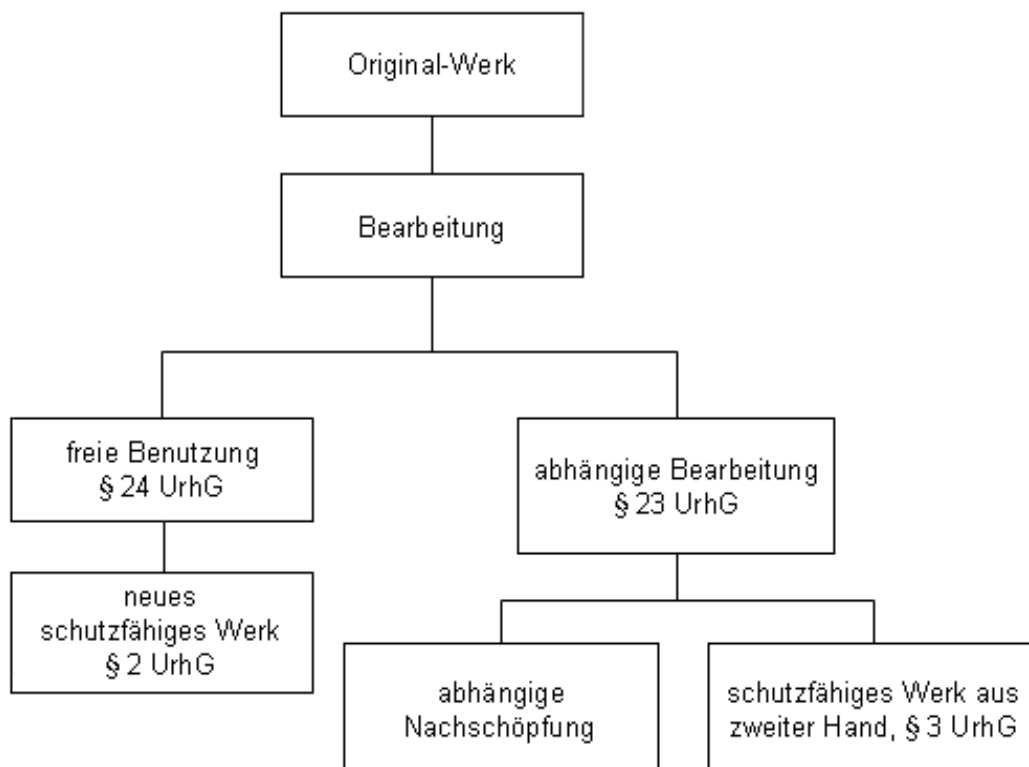
Die Durchsetzung des Anspruchs auf Beseitigung der Schutzmechanismen ist kostspielig und zeitaufwendig, so dass diese eine faktische Verhinderung der Nutzung darstellen.

Was ist allgemein bei der zustimmungsfreien Verwendung von Werken nach den Schrankenbestimmungen zu beachten?

- Rechtmäßig hergestellte Vorlage

- Aus einer Raubkopie darf nicht zitiert werden
- Lehrende dürfen eine Raubkopie nicht zur Veranschaulichung der Lehre verwenden
- Eine Prüfungspflicht einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage wie bei Privatkopie besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht
- Rechtmäßig erworbene Vorlage (z.B. Zugangsberechtigung zur Datenbank)
- Pflicht zur Quellenangabe (Name des Urhebers und Fundquelle)
 - Entfällt ausnahmsweise sofern Quelle am Werk nicht genannt oder Urheber unbekannt
 - Es besteht grundsätzlich eine Recherchepflicht
- Unveränderte Übernahme der verwendeten Werke, ausgenommen sind vervielfältigungsbedingte Formatierungen

Wann und wie dürfen fremde Werke zu Lehrmaterial aufbereitet werden (§ 24 UrhG)?



- Es ist zwischen einer freien Benutzung und einer abhängigen Bearbeitung eines fremdem Werkes zu unterscheiden
 - Wird ein Werk in freier Benutzung eines anderen Werks geschaffen, ist dieses zustimmungsfrei verwendbar
 - Die Verwendung eines bearbeiteten Werkes bedarf hingegen der Zustimmung des Urhebers des Originals; werden Datenbankwerke oder Computerprogramme bearbeitet, bedarf bereits diese der Zustimmung

Wann liegt eine freie Benutzung eines fremdem Werkes vor (§ 24 UrhG)?

Beispiele

- Zu einem englischsprachigen Roman wird ein Vokabeltrainer erstellt
- Eine Abbildung wird digitalisiert, neu gestaltet, dreidimensional und animiert dargestellt

Folge

- Neue Werk darf ohne Zustimmung des Urhebers des Original-Werkes vergütungsfrei verwertet werden

Voraussetzungen

- Durch die Bearbeitung muss ein neues selbstständig schutzfähiges Werk mit eigener schöpferischen Ausdruckskraft entstehen
- Original darf nur als Anregung dienen (erforderliche Abstand)
- Individuellen Züge des Originals müssen gegenüber der Eigenart des neuen Werks verblasen
- Bei inhaltlicher Auseinandersetzung mit Original ist innerer Abstand ausreichend

Die Feststellung des inneren Abstandes bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Original ist schwierig. Hinreichenden inneren Abstand sah die Rechtsprechung bei der Entlehnung von Werkteilen eines Romans für die Erstellung dazugehörigen Lehrmaterials, da die Ebene des Original-Werks vollständig verlassen wurde. Nicht hingegen bei einer Fragensammlung zu einem vorbestehenden Lehrbuch. Eine freie Benutzung ist dann ausgeschlossen, wenn das zweite Werk ohne das erste unverständlich bleibt und der Eindruck eines geistigen Zusammenhangs entsteht. Eine freie Benutzung ist bei der Bearbeitung von vorbestehenden Lehrmaterial nicht anzunehmen, sofern Stoffauswahl, Darstellungsweise, didaktische Konzeption bestehen bleiben.

Was ist bei einer abhängigen Bearbeitung eines fremden Werkes zu beachten (§ 23 UrhG)?

Beispiele

- Zu einem Medizinlehrbuch wird ein Fragenkatalog nach didaktischen Erwägungen passend zu der Gliederung des Buches erstellt
- Ein Lehrbuch wird in neuer Auflage von einem anderem Autor aktualisiert

Folgen

- Die Bearbeitung darf nur mit Zustimmung des Urhebers des Originals verwertet werden
- Sofern die Bearbeitung selbst einen schöpferischen Gehalt aufweist, ist diese unabhängig vom Urheberrecht des Originals selbst als Werk geschützt
- Die Verwertung der Bearbeitung durch Dritte bedarf dann der Zustimmung beider Urheber

Im Zweifel, ob die Bearbeitung selbst eine urheberrechtsschutzfähige Schöpfung darstellt, sollte die Zustimmung beider Urheber eingeholt werden.

Zusammenfassung: Prüfungsschritte zulässige Werknutzung

- ✓ Sind die Inhalte nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt (Werke/sonstige geschützten Leistungen, keine gemeinfreien Werke)?
- ✓ Greift die Nutzung in die Urheberrechte (Verwertungsrechte/Urheberpersönlichkeitsrechte) ein?
- ✓ Ist die Nutzung von den Schrankenbestimmungen zustimmungsfrei erlaubt?
- ✓ Wenn nein: Liegt ein der geplanten Nutzung entsprechender Lizenzvertrag vor?

Weitere Info

- www.uni-lernstadt.de
- www.irights.info
- www.gesetze-im-internet.de
- Beger, Gabriele, Urheberrecht für Bibliotheken, 2. Aufl., München 2007.
- Horn, Janine, Urheberrecht beim Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre, Edewecht 2007.
- Kreutzer, Till, Rechtsfragen bei E-Learning, Ein Praxis-Leitfaden, Hamburg 2007.

Auszug Urheberrechtsgesetz (UrhG)

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3 Bearbeitungen

1Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. 2Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

§ 4 Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts,

wie selbständige Werke geschützt.

(2) 1Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. 2Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

§ 5 Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) 1Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. 2In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. 3Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),

3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) 1Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). 2Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),

3. das Senderecht (§ 20),

4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),

5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) 1Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. 2Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung

öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) 1Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. 2Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 20 Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsichtfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

1Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. 2§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

1Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beru-

hende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. 2§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

1Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. 2Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

§ 24 Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

§ 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten

(1) 1Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. 2Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. 3Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. 4Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) 1Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1

geeinigt haben. 2Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. 3Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1.eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

2. eine rechtmäßige Nutzung

eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

§ 51 Zitate

1Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. 2Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Er-

läuterung des Inhalts aufgenommen werden,

2.

Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,

3.

einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

(1) 1Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. 2Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. 3Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen

der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) 1Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. 2Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) 1Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

1Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. 2Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der

Bestand der Einrichtung umfasst. 3Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. 4Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) 1Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. 2Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) 1Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

2Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

3Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) 1Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. 2Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) 1Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. 2Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) 1Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. 2Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) 1Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. 2Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. 3Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) 1Für die Vervielfältigung und Übermittlung

ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 62 Änderungsverbot

(1) 1Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. 2§ 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) 1Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. 2Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. 3Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

§ 63 Quellenangabe

(1) 1Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. 2Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere

Änderungen vorgenommen worden sind. 3Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweitig bekannt ist.

(2) 1Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. 2In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) 1Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. 2Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) 1Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. 2Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) 1Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. 2Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine ande-

ren Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

§ 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 69c Zustimmungspflichtige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. 2Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;

2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. 2Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;

3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. 2Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im

Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;

4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

§ 70 Wissenschaftliche Ausgaben

(1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichten- der Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) 1Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 71 Nachgelassene Werke

(1) 1Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen läßt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. 2Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. 3Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27, 44a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) 1Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) 1Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. 2Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87a Begriffsbestimmungen

(1) 1Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung,

Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. 2Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 87b Rechte des Datenbankherstellers

(1) 1Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. 2Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 87c Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

(1) 1Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,

2. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,

3. für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

2In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

§ 95 Laufbilder

Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) 1Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. 2Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder

2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),

2. § 45a (Behinderte Menschen),

3. § 46 (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch), mit Ausnahme des Kirchengebrauchs,

4. § 47 (Schulfunksendungen),

5. § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung),

6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)

a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz

2 Nr. 1 oder 3,

d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und Satz 3,

e) Absatz 3,

7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendunternehmen).

2 Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) 1 Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. 2 Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

§ 95d Kennzeichnungspflichten

(1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

(2) 1 Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen. 2 Satz 1 findet in den Fällen des § 95b Abs. 3 keine Anwendung.

§ 96 Verwertungsverbot

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungs-

stücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

§ 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht mehr anzuwenden.

§ 137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) 1Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. 2Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. 3Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) 1Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumte Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. 2Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) 1Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. 2§ 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. 3Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 4Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. 5Die Haftung des anderen entfällt.